

# **Standard Chartered Bank AG**

**Offenlegungsbericht gem. Teil 8 CRR für das Geschäftsjahr 2023**

# Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen .....	4
1.1	Vorwort (Art. 431 ff. CRR) .....	4
1.2	Anwendungsbereich und Umfang (Art. 433c CRR) .....	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR) .....	4
1.4	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR) .....	4
2	Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR).....	5
2.1	Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe e) und f) CRR, Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie nach Art. 435 (1) Buchstabe a) CRR .....	5
2.2	Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR).....	12
2.3	Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstabe b) und c) CRR) .....	13
3	Offenlegung der Eigenmittel (Art. 437 Buchstabe a) CRR) .....	15
4	Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen (Art. 438 Buchstabe d) CRR) .....	29
5	Angaben zu den Schlüsselparametern (Art. 447 CRR) .....	32
6	Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. a) - d) und h) - k) der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) und § 16 Institutsvergütungsverordnung .....	35
6.1	Angaben zu den für das Geschäftsjahr den Risikoträgern gewährten Vergütungen.....	40
6.2	Risikoträgern gewährte oder gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen .....	44
6.3	Zurückbehaltene variable Vergütung aus Vorjahren.....	45
6.4	Anzahl der Personen mit einer hohen Vergütung .....	50
6.5	Quantitative Angaben zu den Vergütungen nach Geschäftsbereichen .....	50

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Übersicht über die Marktpreisrisikowerte zum Stichtag 31. Dezember 2023 .....	9
Tab. 2 Gesamtaufteilung des Bruttoverlustes für das operationelle Risiko zum Stichtag 31. Dezember 2023 .....	9
Tab. 3 Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Vorstands .....	12
Tab. 4 Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats .....	13
Tab. 5 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (CC1) .....	26
Tab. 6 Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der im geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz (CC2) ...	28
Tab. 7 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (OV1) .....	31
Tab. 8 Schlüsselparameter (KM1) .....	34
Tab. 9 Angaben zu den für das Geschäftsjahr den Risikoträgern gewährten Vergütungen (REM1) .....	43
Tab. 10 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter (REM2) .....	45
Tab. 11 Angaben zur zurückbehaltenen Vergütung (REM3) .....	49
Tab. 12 Angaben zu Vergütungen von EUR 1 Mio. oder mehr pro Jahr (REM4) .....	50
Tab. 13 Angaben zur Gesamtvergütung gemäß § 16 IVV .....	50

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Vorwort (Art. 431 ff. CRR)

Die Standard Chartered Bank AG (nachstehend „SCB AG“ oder die „Bank“) veröffentlicht diesen Offenlegungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 zum Stichtag 31. Dezember 2023. Der erste Offenlegungsbericht wurde für das Geschäftsjahr 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2022 veröffentlicht. Die Anforderungen und allgemeinen Grundsätze zur Offenlegung ergeben sich aus Art. 431 ff. VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (nachfolgend einheitlich „CRR“).

Die SCB AG mit der Identifikationsnummer („LEI“ – Legal Entity Identifier) 549300WDT1HWUMTUW770 hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und wird am Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 108109 geführt. Die SCB AG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Standard Chartered Bank („SCB“), einem regulierten Kreditinstitut und indirekten Tochterunternehmen der Standard Chartered PLC („SCPLC“ oder die „Gruppe“) mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich.

Die SCB AG ist ein Kreditinstitut i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) sowie durch die Deutsche Bundesbank beaufsichtigt.

Der Vorstand der SCB AG hat einen Prozess zur Erstellung des Offenlegungsberichts festgelegt, der der Erstellung des vorliegenden Berichts zugrunde liegt.

## 1.2 Anwendungsbereich und Umfang (Art. 433c CRR)

Die SCB AG erfüllte im Geschäftsjahr 2023 die Kriterien eines nicht börsennotierten, „anderen Instituts“ nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 145 ff. CRR. Entsprechend sind ausgewählte, jährliche Offenlegungspflichten gemäß Art. 433c Abs. 2 CRR zu erfüllen. Diese Pflichten werden in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 konkretisiert.

Die Angaben in diesem Offenlegungsbericht beziehen sich auf die SCB AG. Die Zahlen zur Offenlegung basieren auf der Rechnungslegung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) für die SCB AG. Die Angaben erfolgen – soweit nicht anders angegeben – in EUR Mio.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die SCB AG macht keinen Gebrauch von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR, nach denen bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen sind. Bei quantitativen Angaben können Rundungsdifferenzen auftreten.

## 1.4 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Aufgrund der Kategorisierung der SCB AG als nicht börsennotiertes, „anderes Institut“ müssen die erforderlichen Angaben gemäß Art. 433c CRR jährlich offengelegt werden. Eine anderweitige Kategorisierung durch die BaFin für das Geschäftsjahr 2023 ist nicht erfolgt.

## 2 Risikomanagementziele und -politik (Art. 435 CRR)

### 2.1 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe e) und f) CRR, Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie nach Art. 435 (1) Buchstabe a) CRR

Der Kern der Strategie der SCB AG liegt in der Entwicklung und erfolgreichen Implementierung eines nachhaltigen und langfristigen Geschäfts zum Wohl ihrer Kunden und anderen Interessensvertretern. Dazu gehört die Nutzung von Wachstumschancen durch den Aufbau dauerhafter Kundenbeziehungen. Eine weitere Schlüsselkomponente der Strategie ist die Verbesserung der Netzwerkintegration, insbesondere in den Märkten der Gruppe in Asien, Afrika, dem Nahen Osten („AAME“) und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Im Einklang mit der Gruppenstrategie verfolgt die SCB AG eine fokussierte Kunden- und Produktstrategie, die aufbauend auf einer europäischen Anbahnung und Mandatierung innerhalb des Netzwerks der Gruppe unterstützt wird. Neben den Kunden mit Hauptsitz in Europa betreut die SCB AG auch europäische Tochtergesellschaften oder Niederlassungen von Kundengruppen aus den Märkten der SCB-Gruppe, die als "Inbound-Kunden" eingestuft werden. Die SCB AG arbeitet zunehmend mit anderen Regionen zusammen und bietet ihren Kunden Bankdienstleistungen für ihre Netzwerke von Käufern, Lieferanten, Kunden und Dienstleistern an.

Die SCB AG konzentriert sich auf das Corporate, Commercial and Institutional Banking („CCIB“)-Geschäft. Hierin sind die Bereiche Client Coverage, Financial Markets und Transaction Banking gebündelt. Die SCB AG fungiert auch als europäisches Clearinghaus der Gruppe im Rahmen des globalen Cash-Clearings für Transaktionen in EUR. Das CCIB-Geschäft besteht somit aus den folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- **Client Coverage** ist für das Management und die Entwicklung der Kundenbeziehungen verantwortlich. Client Coverage arbeitet mit den globalen Teams im weltweiten Netzwerk der Gruppe und den SCB AG Produktpartnern zusammen, um maßgeschneiderte Lösungen für ihre Kunden anzubieten.
- **Financial Markets** („FM“) bietet ein breites Spektrum an Risikomanagement-, Finanzierungs- und Anlagedienstleistungen und ist auf Schwellenländer, sog. Emerging Markets ("EM"), und G10-Währungen spezialisiert. Dies beinhaltet einen umfassenden Ansatz, der die Bereiche Origination, Finanzierung, Strukturierung, Verkauf, Handel und Research umfasst.
- **Transaction Banking** („TB“) unterstützt die Kunden bei der effektiven Verwaltung ihrer Barmittel, ihrer Handelsfinanzierung und Finanzierung ihrer Betriebsmittel durch innovative digitale und datengesteuerte Lösungen. Dies verbessert die Entscheidungsfindung und die Rentabilität der Kunden, wobei der Schwerpunkt auf Produkte für Cash Management, Handelsfinanzierung und Working Capital/Betriebskapital liegt.

Im Rahmen der regelmäßigen Risikoinventur identifiziert die SCB AG die mit ihren aktuellen und geplanten Geschäftstätigkeiten einhergehenden Risiken und bewertet diese mit Blick auf ihre Wesentlichkeit. Darauf aufbauend beschließt der Vorstand der SCB AG eine Risikostrategie sowie einen Risikoappetit. Die in der Risikostrategie festgelegten Ziele sowie die im Risikoappetit definierten Limite gehen in das operative Risikomanagement der SCB AG ein.

Das Risikomanagement der SCB AG folgt den gegenwärtigen und geplanten nationalen und europäischen regulatorischen Vorschriften und orientiert sich an den Vorgaben der Gruppe. Die Gesamtverantwortung für die Aktivitäten und Prozesse des Risikomanagements liegt beim Gesamtvorstand (Management Board, „MB“) der SCB AG. Das Gesamtbankrisikokomitee (Executive Risk Committee, „ERC“) und das Komitee für nichtfinanzielle Risiken (Non-Financial Risk Committee; „NFRC“) unterstützen das MB bei der Überwachung und Steuerung der eingegangenen finanziellen und nichtfinanziellen Risiken zur Erfüllung der in der Risikostrategie festgelegten Ziele. Daneben hat die

SCB AG unterhalb der Ebene des Vorstandes ein Komitee für die Bilanzsteuerung (Asset & Liability Committee, „ALCO“) etabliert.

Der Risikoappetit für alle wesentlichen Risiken wird im ERC sowie im ALCO überprüft und bei Bedarf durch das MB angepasst, um neue risikosteuerungsrelevante Gegebenheiten angemessen in der Gesamtbankrisikosteuerung zu adressieren.

Alle wesentlichen Risikoarten mit Ausnahme der Liquiditätsrisiken werden in der Risikotragfähigkeitsberechnung berücksichtigt. Die SCB AG führt im Rahmen des Internal Capital Adequacy Assessment Process („ICAAP“) regelmäßige (mindestens vierteljährliche) und gegebenenfalls anlassbezogene Risikotragfähigkeitsberechnungen in der ökonomischen und in der normativen Perspektive durch. Insgesamt zeigen alle ICAAP-Ergebnisse des Berichtsjahres, dass die SCB AG sowohl in der normativen als auch in der ökonomischen Perspektive ausreichend kapitalisiert ist, um den aktuellen und zukünftigen Kapitalbedarf zu decken.

Die normative Perspektive basiert auf regulatorischen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Eigenmittelausstattung der SCB AG. Dabei werden sowohl die regulatorischen Eigenmittelquoten (harte Kernkapitalquote, Kernkapitalquote und Gesamtkapitalquote) als auch Vorgaben für die Verschuldungsquote berücksichtigt. Im Rahmen der fünf Jahre umfassenden Kapitalplanung werden unterschiedliche Szenarien analysiert. Zum Einen wird auf Basis der bestehenden Geschäftsplanung und unter normalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Kapitalausstattung im Basisszenario untersucht. Zum Anderen werden in mindestens einem adversen Szenario die Auswirkungen von ungünstigen Markt- und Geschäftsentwicklungen untersucht.

Die SCB AG plant wesentliche Kreditrisikomodelle auf den IRB-Basisansatz (Foundation Internal Ratings Based Approach, „F-IRB“) umzustellen. Dies führt im Vergleich zum derzeit verwendeten fortgeschrittenen IRB-Ansatz (Advanced Internal Ratings Based Approach, „A-IRB“) zu einem Anstieg der RWA. Vorbereitend erfolgten dazu bereits in den Jahren 2022 und 2023 mehrere Kapitalerhöhungen. Bisher ist die Umstellung aufgrund ausstehender aufsichtsrechtlicher Entscheidungen noch nicht erfolgt, spiegelt sich jedoch bereits in der Kapitalplanung wider.

In der ökonomischen Perspektive wird das Risikodeckungspotenzial auf Basis des bilanziellen Eigenkapitals ermittelt. Die Risiken werden mit einem Zeithorizont von zwölf Monaten und unter Berücksichtigung eines 99,9% entsprechenden Konfidenzniveaus berücksichtigt.

Im Rahmen des ICAAP führt die SCB AG risikoartenübergreifende Stresstests und Sensitivitätsanalysen durch. Diese sind angemessen, die Entscheidungsfindung und Notfallplanung in Bezug auf das Risikoprofil des Instituts zu erleichtern, das Verständnis des Risikoprofils zu verbessern, den Risikoappetit sowie die Kapital- und Liquiditätsplanung festzulegen und bei Bedarf die Bankenaufsicht zu informieren. Unternehmensweite Stresstest-Szenarien sollen darüber hinaus das Risikoprofil des Geschäftsmodells der SCB AG widerspiegeln und dazu dienen, neu entstehende Risiken und Schwachstellen zu identifizieren und zu bewerten, einschließlich der Anfälligkeit für Veränderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen. Auf Basis der durch die Stresstests gewonnen Erkenntnisse versucht die Bank stetig die eigenen Prozesse, Methoden und Governance-Strukturen zu verbessern.

Im Rahmen des ICAAP wird jährlich ein inverser Stresstest durchgeführt. Dieser identifiziert Auswirkungen, die zu einer Verletzung der Kapitalanforderungen der SCB AG, Zahlungsunfähigkeit oder anderen Situationen wie dem Entzug der Geschäftslizenz führen könnten. Die SCB AG befindet sich in einer komfortablen Kapitalsituation und die Unterschreitung der regulatorischen Mindestanforderungen wird als sehr unwahrscheinlich angesehen. Darüber hinaus hat die SCB AG die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um das Eintreten des inversen Szenarios zu verhindern.

Neben aufsichtsrechtlichen und regulatorischen Kapital-Limiten hat die SCB AG weitere Frühwarnindikatoren definiert, die auf die Spezifika des Geschäfts- und Risikoprofils angepasst sind. Zum Einen betreffen diese Indikatoren den Liquiditätssteuerungskreis. Dazu zählen insbesondere Liquidity Coverage Ratio („LCR“), Net Stable Funding Ratio („NSFR“) und Überlebenshorizont für die Zahlungsfähigkeit des Instituts. Zum Anderen dienen diese Indikatoren der Steuerung und Minimierung einzelner, bereits in der Risikotragfähigkeit berücksichtigten, Risiken. Darunter fallen insbesondere solche Kennzahlen wie der Anteil des Frühwarn-/Early-Alert-Kreditengagements der SCB AG am

Gesamtengagement, der EUR/USD Wechselkurs und die dazugehörige Volatilität, die sich auf die größten Risiken des Instituts beziehen

Die Ergebnisse der Risikotragfähigkeitsberechnung und der Stresstests sowie andere kritische risikobezogene Informationen werden mindestens vierteljährlich im Rahmen des Gesamtbankrisikoberichts („GBRB“, bzw. „Quarterly Aggregated Risk Report“, abgekürzt „QARR“) an den Vorstand und anschließend an den Aufsichtsrat berichtet. Bei wesentlichen Risikoereignissen wird der Vorstand unverzüglich über anlassbezogene Berichte informiert, um solchen Ereignissen im Rahmen der Risikosteuerung angemessen Rechnung zu tragen.

Insgesamt verfügt die SCB AG über ihrem Risikoprofil angemessene Prozesse und Methoden zur Identifizierung, Überwachung und Steuerung von Risiken. Dabei werden alle für das Institut relevanten Risiken berücksichtigt. Die Risikomanagementverfahren der SCB AG werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst, um den internen und externen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Die Strategien zur Steuerung einzelner, für die SCB AG wesentlichen Risikoarten sowie die Risikolage in den einzelnen Risikoarten wird nachfolgend beschrieben.

Folgende Risikoarten stuft die SCB AG auf Basis der im Jahr 2023 durchgeführten Risikoinventur als wesentlich ein:

- Kreditrisiko inkl. Kreditausfallrisiko im Bankbuch, Migrationsrisiko, Krediterfüllungsrisiko, Sicherheitenmanagement, Konzentrationsrisiko und ESG-Risiko
- Handelsrisiko inkl. Handelsbuch-Marktpreisrisiko, das Risiko von Bewertungsanpassungen („XVA“) und Kontrahentenrisiko
- Operationelle und technologische Risiken inkl. Risiken in Verbindung mit Transaktionsabwicklung, Produktmanagement, Risiko-Governance, Bücher und Geschäftsunterlagen, sowie technologisches Risiko und Inter-Konzentrationsrisiko
- Treasury-Risiko inkl. Liquiditätsrisiko
- Compliance-Risiko inkl. Interessenkonflikten, Regulatorisches Verhalten, Marktverhalten und nicht-finanzielles regulatorisches Meldewesen
- Finanzkriminalitätsrisiko inkl. Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Anti-Money Laundering“; „AML“)
- Informations- und Cybersicherheitsrisiko inkl. Risiko von finanziellen Verlusten und Unterbrechung des Geschäftsbetriebs durch externe Angreifer und/oder vertrauenswürdige Insider
- Modellrisiko inkl. das Risiko in Verbindung mit den IRB -Kreditrisikomodellen
- ESG-Risiko inkl. Klimarisiko und Governance-Risiko und
- Auslagerungsrisiko inkl. Konzentrationsrisiko bei konzerninternen Auslagerungen.

Die einzelnen Risikoarten werden hierunter detaillierter beschrieben.

Kreditrisiko:

Die SCB AG versteht unter dem Kreditrisiko die Gefahr eines Verlustes, der dadurch entsteht, dass eine Gegenpartei ihren vereinbarten Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SCB AG nicht nachkommt. Das Kreditrisiko wird als eine wesentliche Risikoart für die SCB AG definiert, wobei die Unterrisikoarten Kreditausfallrisiko im Bankbuch, Migrationsrisiko, Krediterfüllungsrisiko, Sicherheitenmanagement, Konzentrationsrisiko und ESG-Risiko zu seiner Wesentlichkeit beitragen.

Zum 31. Dezember 2023 wurden keine der Risikoappetitkennzahlen überschritten. Der erwartete Kreditverlust (Expected Credit Loss, „ECL“) lag gemäß GBRB Ende 2023 bei EUR 1,4 Mio. Die SCB AG verwendet derzeit den A-IRB Ansatz für ihre Säule-1-Kapitalzwecke. Die SCB AG hat von der BaFin in 2018 eine „Duldungserklärung“ zur temporären

Verwendung der von der Prudential Regulatory Authority („PRA“, der wichtigsten Aufsichtsbehörde in Großbritannien) genehmigten Kredit-Risikomodelle erhalten. Inzwischen hat die SCB AG bei der BaFin einen Antrag für 2 F-IRB-Modelle (Großunternehmen und Banken) gegenüber) bei der BaFin gestellt und wartet auf die Genehmigung. Das Kreditportfolio der SCB AG enthält überwiegend Investment-Grade-Kontrahenten. Zum 31. Dezember 2023 hatte die SCB AG keine Problemkredite. Das Kreditkonzentrationsrisiko wird auf Einzelengagements, Sektoren und geographischen Regionen vierteljährlich quantifiziert und im Stressszenario in ICAAP eingebettet. Um die strategischen Ziele der SCB AG zu erfüllen, hat die SCB AG im vierten Quartal 2023 eine Überwachung des Risikoappetits für Projektfinanzierungen eingeführt.

#### Handelsrisiko:

Die SCB AG versteht unter dem Handelsrisiko die Gefahr eines Verlustes, der sich aus den Aktivitäten des Geschäftsbereichs Financial Markets der SCB AG ergibt. Das Handelsrisiko wird als eine wesentliche Risikoart für die SCB AG definiert, wobei die Unterrisikoarten Handelsbuch-Marktpreisrisiko, das Risiko von Bewertungsanpassungen („XVA“) und Kontrahentenrisiko zu seiner Wesentlichkeit beitragen.

Im Jahr 2023 konzentriert sich der Bereich Financial Markets der SCB AG im Rahmen seiner Geschäftsstrategie weiterhin auf EUR Devisengeschäfte („FX“). Der Gesamt-Value-at-Risk („VaR“) des FM-Handelsbuchs, der sich aus Non-XVA-VaR und XVA-VaR zusammensetzt, ist von EUR 0,9 Mio. per Ende Dezember 2022 auf EUR 1,0 Mio. per Ende Dezember 2023 gestiegen. Der Non-XVA-VaR des FM-Handelsbuchs ist im Jahresvergleich leicht von EUR 0,4 Mio. auf EUR 0,5 Mio. gestiegen, während der XVA-VaR deutlich von EUR 0,7 Mio. auf EUR 1,2 Mio. gestiegen ist. Aufgrund von Diversifikationseffekten ergibt die Summe des Non-XVA-VaR und XVA-VaR nicht die Summe des Gesamt-VaR. Die Anstiege sind auf die Einbeziehung konzerninterner XVA-Risiken zurückzuführen, die auch zum Anstieg des Gesamt-VaR des FM-Handelsbuchs führten. Der Stressverlust für FM ohne XVA hat sich Ende Dezember 2023 um EUR 2,3 Mio. auf EUR 4,6 Mio. erhöht, hauptsächlich aufgrund von Änderungen der EUR-, USD- und GBP-Zinsrisikopositionen. Der Handelsbuch Stressverlust für XVA ist Ende Dezember 2023 um EUR 5,4 Mio. auf EUR 29,8 Mio. gestiegen, hauptsächlich aufgrund von Credit-Spread-Risiko-Exposures, Zinsänderungsrisiko und FX-Risiko-Exposures aus Kundengeschäften. Dieses lag innerhalb der Stressverlust Toleranzgrenze von USD 50 Mio. Die Marktpreisrisiken im Anlagebuch, die hauptsächlich von Treasury Markets („TM“) verwaltet werden, blieben im Jahr 2023 gering. Die offene Devisen-Netto-Position („NOP“) im Anlagebuch verringerte sich um EUR 48 Mio. auf EUR 12,7 Mio.

Die SCB AG verwendet VaR und Stress Loss Trigger („SLT“) als Messgrößen für den Risikoappetit, um den Risikoappetit für Marktpreisrisiken in der SCB AG festzulegen. Der VaR für das Marktpreisrisiko wird mit einem Konfidenzintervall von 97,5 % und einer Haltedauer von einem Geschäftstag auf der Grundlage der historischen Simulation der letzten 260 Geschäftstage berechnet, während der Stress Loss anhand einer Reihe von vordefinierten Marktrisikoszenarien berechnet wird, die sowohl Mehrfach- als auch Einzelrisikofaktorverschiebungen umfassen. Darüber hinaus wurden für die relevanten Geschäftsbereiche auf Marktrisikosensitivität basierende Limite für das Wechselkurs- und Zinsrisiko eingeführt, wie z.B. die „Net Open Position“ für offene Fremdwährungspositionen, die auf Währungsebene saldiert werden, oder „PV01“, welches die Barwertänderungen aufgrund von Verschiebungen der Zinskurve um einen Basispunkt darstellt.

Die Limite und Engagements werden in USD überwacht und in diesem Zusammenhang wurde der Limit Betrag und die Engagements Ende Dezember 2023 mit dem USD/EUR Wechselkurs von 0,9049774 in EUR umgerechnet, der gegenüber Ende Dezember 2022 an Wert gewonnen hat.

#### Übersicht über die Marktpreisrisikowerte zum Stichtag 31. Dezember 2023 in TEUR:

<i>SCB AG</i>	<i>Kennzahl</i>	<i>31.12.2023</i> <i>Nennwert</i> <i>(TEUR)</i>	<i>31.12.2022</i> <i>Nennwert</i> <i>(TEUR)</i>	<i>Veränderung</i>

Handelsbuch	Financial Markets VaR	1,156	954	202
	Stress Loss Trigger XVA	30,852	25,601	5,251
	Stress Loss Trigger FM ohne XVA	5,125	2,937	2,188
Bankbuch	TM FV VaR	166	157	9
	Net Long/Short Open Position	13,077	62,783	-49,706
	Stress Loss Trigger	4,211	2,595	1,616

Tab. 1 Übersicht über die Marktpreisrisikowerte zum Stichtag 31. Dezember 2023

Als eine Kategorie des Marktpreisrisikos spielt das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch eine wichtige Rolle. Das Risiko wird von der SCB AG regelmäßig im Rahmen der Risikotragfähigkeit gemessen und limitiert. Für das Geschäftsjahr 2023 hat die SCB AG ein Kapitalbedarflimit in der ökonomischen Perspektive in Höhe von EUR 45 Mio. definiert. Während diesen Zeitraums wurde der Kapitalbedarf für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch deutlich unterschritten (Q1: EUR 17 Mio. / Q2: EUR 8 Mio. / Q3: EUR 28 Mio. / Q4: EUR 26 Mio.). Zum Stichtag des 31. Dezembers 2023 betrug der größte Zinsänderungsschock, der durch aufsichtsrechtliche Anforderungen vorgeschrieben wird, EUR 24,9 Mio. und reflektiert 2,48% des vorhandenen Tier 1 Kapitals. Dies liegt deutlich unterhalb der internen Schwelle des Frühwarnindikators von 10% sowie der regulatorischen Schwelle von 15%.

In Bezug auf das Kontrahentenrisiko lag die Kennzahl für das potenzielle zukünftige Exposure („Potential Future Exposure“; „PFE“) Ende Dezember 2023 bei EUR 3,2 Mrd. und verringerte sich damit um EUR 0,1 Mrd. gegenüber Ende Dezember 2022.

Operationelle und technologische Risiken:

Unter operationellen und technologischen Risiken versteht die SCB AG die Gefahr eines Verlustes, der durch unzureichende oder fehlgeschlagene interne Prozesse, technologische Ereignisse, menschliches Versagen oder durch die Auswirkungen externer Ereignisse (einschließlich Rechtsrisiken) verursacht wird.

Der Bruttoverlust für das operationelle Risiko betrug zum Stichtag 31.12.2023 rund TEUR 1.983 im Jahr 2023 gemäß der Schadensfalldatenerfassung im internen Risikosystem der SCB AG. Dieser Verlust wurde hauptsächlich durch Verluste in den Bereichen Financial Markets (TEUR 227) und Transaction Banking (TEUR 1.687) verursacht. Während die Verluste im Bereich Financial Markets transaktionsbezogen sind, sind die Verluste im Bereich Transaction Banking den transaktions- und technologiebezogenen Risiken zuzuordnen. Die Gesamtaufteilung des Bruttoverlustes nach wesentlichen Unterrisikoarten stellt sich wie folgt dar:

<b>Unterrisikoart</b>	<b>Betrag / Anteil (TEUR)</b>
Transaction Processing	1,722
Financial Books & Records	66
Technology	190

Tab. 2 Gesamtaufteilung des Bruttoverlustes für das operationelle Risiko zum Stichtag 31. Dezember 2023

#### Treasury-Risiko:

Unter dem Treasury-Risiko wird das Risiko unzureichenden Kapitals, unzureichender Liquidität oder unzureichender Finanzierung zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit der SCB AG, das Risiko von Ertrags- oder Wertminderungen aufgrund von Zinsschwankungen, die sich auf die Positionen des Bankbuchs auswirken, und der potenzielle Verlust aus einer Unterdeckung der Pensionspläne verstanden.

Die SCB AG hat entsprechend ihrem Risikoprofil Prozesse etabliert, um das Liquiditätsrisiko zu überwachen und zu steuern. Das Liquiditätsrisiko wird täglich überwacht und berichtet. Im gesamten Kalenderjahr 2023 war eine ausreichende Liquiditätsversorgung der SCB AG gewährleistet. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 betrug die Liquidity Coverage Ratio („LCR“) 199,6% und die Net Stable Funding Ratio („NSFR“) 223,5%. Der im Rahmen des Überlebenshorizonts („Survival Horizon“) nach 60 Tagen ermittelte Liquiditätsüberschuss betrug EUR 1,5 Mrd.

#### Compliance-Risiko:

Unter Compliance-Risiko versteht die SCB AG das Risiko von Strafen oder Verlusten für die Bank oder von nachteiligen Auswirkungen auf die Kunden der SCB AG, die Stakeholder oder die Integrität der Märkte, in denen die SCB AG tätig ist, durch die Nichteinhaltung von Gesetzen oder Vorschriften seitens der Bank. Im Rahmen der Risikoinventur wurde das Compliance-Risiko bzw. die Ausprägungen des Compliance-Risikos (Interessenskonflikte, Regulatorisches Verhalten, Marktverhalten und nicht-finanzielles regulatorisches Meldewesen) weiterhin als wesentliches Risiko eingeschätzt. Alle wesentlichen Ausprägungen des Compliance-Risikos werden durch die Überwachung des Risikoappetits durch das ERC überwacht. Im Jahr 2022 wurde eine Prüfung nach § 44 KWG durch die Deutsche Bundesbank durchgeführt, die diverse Feststellungen unterschiedlicher Schweregrade getroffen hat. Alle bei der -Sonderprüfung festgestellten Schwachstellen wurden als behoben gemeldet. Die Nachschauprüfung durch den unabhängigen externen Prüfer hat im Herbst 2023 begonnen, das Ergebnis steht noch aus.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeit wird das Compliance-Risiko als Teil der Quantifizierung des operationellen Risikos abgedeckt. Von einer gesonderten Quantifizierung wird aufgrund der Heterogenität der Vorschriften und ihrer (mit der jeweiligen Verletzung einhergehenden) Folgen abgesehen.

#### Finanzkriminalitätsrisiko:

Finanzkriminalitätsrisiko ist das Risiko rechtlicher oder behördlicher Strafen, erheblicher finanzieller Verluste oder Reputationsschaden infolge der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften in Bezug auf internationale Sanktionen, Geldwäsche, Bestechung und Korruption sowie Betrug. Das Finanzkriminalitätsrisiko wurde in Q4 2023 aufgrund des hohen Risikos von potenziellen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu einem wesentlichen Risiko heraufgestuft. Zum 31. Dezember 2023 wurde keine der Risikoappetitkennzahlen verletzt. Für das Finanzkriminalitätsrisiko wurde ein spezifisches Szenario innerhalb der Kapitalberechnung für das operationelle Risiko in der ökonomischen Perspektive erstellt.

#### Informations- und Cybersicherheitsrisiko:

Das Informations- und Cybersicherheitsrisiko ist definiert als das Risiko für das Vermögen, die Geschäfte und die Personen der Bank, das durch den unbefugten Zugang, die unbefugte Nutzung, die unbefugte Offenlegung, die unbefugte Störung, Änderung oder Zerstörung von Informationswerten und/oder Informationssystemen entsteht. Das Informations- und Cybersicherheitsrisiko wurde in Q4 2023 aufgrund des hohen potenziellen Risikos von Cyberangriffen zu einem wesentlichen Risiko heraufgestuft.

Zum 31. Dezember 2023 wurde keine der Risikoappetitkennzahlen verletzt. Das Informations- und Cybersicherheitsrisiko wird in erster Linie durch die Landschaft der Informations- und Cybersicherheitsbedrohungen bestimmt. Zu den Faktoren gehören die Merkmale der von der Organisation für die Implementierung gewählten Betriebsmodelle, aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz und Quantencomputing sowie marktspezifische technische Bedrohungen, die Verbreitung von Cyber-Vorschriften in der Region wie die Verordnung über die digitale operative Resilienz im Finanzsektor („Digital Operational Resilience Act“; „DORA“) und Network and

Information Security Richtlinie („NIS2“) sowie Kundenpraktiken und -erwartungen und die Gewährleistung und Zusammenarbeit mit Dritten. Das Informations- und Cybersicherheitsrisiko wird innerhalb der Kapitalberechnung für das operationelle Risiko in der ökonomischen Perspektive quantifiziert.

#### ESG-Risiko:

Das ESG-Risiko wird in Klimarisiko, Umweltrisiko, soziales Risiko und Governance-Risiko unterteilt. Das Klimarisiko ist das Risiko finanzieller Verluste und nichtfinanzieller Nachteile, die sich aus dem Klimawandel und der Reaktion der Gesellschaft darauf ergeben. Das Umweltrisiko ist das Risiko einer wesentlichen Schädigung oder Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt durch das Handeln oder Nichthandeln der Operationen der Bank, ihrer Kunden oder Dritter. Wenn solche Risiken eintreten, können sie sich zu negativen Umweltauswirkungen entwickeln. Das soziale Risiko ist das Risiko eines wesentlichen Schadens für Einzelpersonen oder Gemeinschaften durch Handlungen oder Unterlassungen der Geschäftstätigkeit der Gruppe, ihrer Kunden oder Dritter einschließlich von Aspekten in Bezug auf Arbeitnehmer- und Menschenrechte. Das Governance-Risiko ist das Risiko, dass Kunden der SCB AG Bestechung, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung begehen, wodurch die Bank externen Risiken ausgesetzt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf aufsichtsrechtliche Bußgelder und Reputationsschäden.

Um die Nachhaltigkeitsbestrebungen der SCB AG zu unterstützen und die lokalen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Erwartungen zu erfüllen, hat die SCB AG ein ESG-Risiko-Rahmenwerk eingeführt in dem das ESG-Risiko als integriertes Risiko berücksichtigt wird. Das ESG-Risiko wird für alle Risikoarten im Rahmen der Risikoinventur bewertet. Das ESG-Risiko wurde in Q4 2023 als wesentliches Level 2-Risiko eingestuft, indem das Klimarisiko innerhalb des Kreditrisikos und das Governance-Risiko innerhalb des Finanzkriminalitätsrisikos als wesentliche Risikoarten identifiziert wurden.

Die SCB AG führt derzeit eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (ESRA) und eine Klimarisikoprüfung (CRA) als Teil des Kreditrisikoprüfungsprozesses durch. Es wurde ein Risikoappetit festgelegt, um das Gesamtportfolio auf der Grundlage der ESRA- und CRA-Ergebnisse zu steuern. Zum 31. Dezember 2023 wurde keine der Risikoappetitkennzahlen verletzt.

Die SCB AG bewertet das Klimarisiko für ihre Kunden mithilfe des Fragebogens zum Klimarisiko („Climate Risk Questionnaire“; „CRQ“). Auf Grundlage dieses Fragebogens werden die Brutto-Transitionsrisiken und die Glaubwürdigkeit der Transitionpläne der betreffenden Firmenkunden bewertet, woraufhin jedem Kunden ein entsprechendes BRAG-Risiko-Rating („Black“- sehr schlecht, „Red“ - schlecht, „Amber“ - akzeptabel oder „Green“- gut) zugewiesen wird. Für Q4 2023 hat sich nur eine rote („Red“) Risikobewertung ergeben. Außerdem werden ESG-Merkmale in die lokale Produktprogramm-Governance („Local Product Programme Governance“; „LPPG“) integriert. Dabei werden alle Produkte auf Nachhaltigkeits- und Reputationsrisiken geprüft.

Die SCB AG hat auch klimarisikobezogene Stresstests für das Handelsrisiko eingeführt. Diese Zahlen werden regelmäßig überprüft und dem ERC vorgelegt. Im Jahr 2024 plant die Bank, ihre ESG-bezogene Dokumentation und Prozesse weiter zu verbessern, z. B. durch die Erstellung eines ESG-Risikoberichts und die Einführung von ESG-Risiken im Rahmen von Stresstests für den ICAAP im Einklang mit der siebten MaRisk-Novelle. Das Finanzkriminalitätsrisiko deckt die Governance-Aspekte ab und die Quantifizierung erfolgt durch die Analyse des Finanzkriminalitäts-Compliance-Szenarios.

#### Auslagerungsrisiko:

Das Auslagerungsrisiko wird definiert als potenzieller Verlust oder nachteilige negative Auswirkungen auf die Bank, die sich aus dem Einsatz von Drittparteien ergeben. Risikofaktoren können dabei ein allgemeiner, übermäßiger Rückgriff auf Auslagerungen und ein Mangel an ausreichendem Know-how der bei der SCB AG verbleibenden Organisation sein. Ferner können sich spezielle Risiken eines Auslagerungsunternehmens, wie Ausfallrisiko oder individuelle Prozessschwächen, sowie marktweite Risiken, die sich aus den Auslagerungen ergeben, als Auslagerungsrisiken materialisieren. Als Beispiele für marktweite Risiken können Länderrisiken, Datenschutzprobleme und eine erhöhte Gefährdung durch Cyber-Risiken aufgrund von Schnittstellen zu Auslagerungsunternehmen genannt werden.

Das Auslagerungsrisiko wird als integrierter Risikotyp definiert. Risiken, die sich aus einzelnen Prozessschwächen, Datenschutzproblemen, Cyberrisiken und Konzentrationsrisiken im Zusammenhang mit einer Auslagerung ergeben, werden als Teil einer entsprechenden Risikoart überwacht. Die Geschäftsbereiche der SCB AG beziehen eine Vielzahl von Dienstleistungen von Unternehmen der SCB-Gruppe, um bestehende Infrastruktur und Kompetenzzentren zu nutzen und Skaleneffekte zu erzielen. In diesem Zusammenhang bestehen Konzentrationsrisiken hinsichtlich der Auslagerungsunternehmen einhergehend mit den Regionen der Leistungserbringung, die im Wesentlichen in Großbritannien und Indien erfolgt. Vereinbarungen mit externen Auslagerungsunternehmen bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung lokaler (aufsichts-) rechtlicher Anforderungen. Die auslagernden Fachbereiche sind für die regelmäßige Bewertung der mit der spezifischen Auslagerung verbundenen Risiken sowie die kontinuierliche Überwachung der Leistungserbringung durch die Auslagerungsunternehmen verantwortlich. Im Jahr 2023 erfolgte die Leistungserbringung im Wesentlichen vertragsgerecht, so dass sich durch Auslagerungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der SCB AG ergaben.

Die SCB AG verfügt über ein zentrales Auslagerungsmanagement, das für die Implementierung der Aufbau- und Ablauforganisation zuständig ist, die auslagernden Fachbereiche bei der Wahrnehmung der auslagerungsspezifischen Anforderungen unterstützt sowie übergreifend über Auslagerungen und Auslagerungsrisiken an die Geschäftsleitung berichtet. Ergänzend hierzu berät die bereichsübergreifende Outsourcing Advisory Group zur Bewertung von Risiken im Zusammenhang mit Auslagerungen.

Das Auslagerungsrisiko wird innerhalb der Kapitalberechnung für das operationelle Risiko in der ökonomischen Perspektive quantifiziert.

## 2.2 Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den folgenden Tabellen ist die Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Leitungsorgans zum 31. Dezember 2023 dargestellt<sup>1</sup>

### a) Anzahl der bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Vorstands

<i>Name der Mitglieder des Vorstands</i>	<i>Anzahl der Leitungsfunktionen per 31.12.2023</i>	<i>davon Leitungsfunktionen in der Standard Chartered Gruppe per 31.12.2023</i>	<i>Anzahl der Aufsichtsfunktionen per 31.12.2023</i>	<i>Davon Aufsichtsfunktionen in der Standard Chartered Gruppe per 31.12.2023</i>
Heinz Hilger (bis 5 August 2023)	0	0	0	0
Michael Hellbeck	0	0	0	0
Caroline Eber-Ittel	0	0	0	0
Alexander Engel (ab 1 Juli 2023)	0	0	0	0
Nicolo Salsano (ab 1 Oktober 2023)	0	0	0	0

Tab. 3 Anzahl von Leitungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Vorstands

<sup>1</sup> Die Zählung erfolgt ohne der bei der SCB AG bekleideten Positionen.

## b) Anzahl der bekleideten Leistungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats

<i>Name der Mitglieder des Aufsichtsrats</i>	<i>Anzahl der Leitungsfunktionen per 31.12.2023</i>	<i>davon Leitungsfunktionen in der Standard Chartered Gruppe per 31.12.2023</i>	<i>Anzahl der Aufsichtsfunktionen per 31.12.2023</i>	<i>davon Aufsichtsfunktionen in der Standard Chartered Gruppe per 31.12.2023</i>
Torry Berntsen	1	1	2	2
Peter Burrill	0	0	2	2
Klaus Entenmann	1	0	1	0
Tracey McDermott	1	1	2	0
Michael Spiegel	0	0	1	0
Molly Duffy (ab 1. Januar 2023)	1	1	1	0
Gerhard Hofmann (ab 16. Februar 2023)	0	0	1	0

Tab. 4 Anzahl von Leistungs- und Aufsichtsfunktionen der Mitglieder des Aufsichtsrats

### 2.3 Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstabe b) und c) CRR)

#### Strategie

Der Aufsichtsrat erörtert regelmäßig die Nachfolgeplanung für Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats. Die Auswahlstrategie der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates erfolgt im Einklang mit den Regelungen des Aktiengesetzes („AktG“) und Kreditwesengesetzes („KWG“) unter Berücksichtigung des BaFin Merkblatts zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz („ZAG“) und Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) und des BaFin Merkblatts zu den Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB, sowie nach der Satzung, der Geschäftsordnung des Vorstands, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Standard Chartered Bank AG, der vom Aufsichtsrat beschlossenen „Fit & Proper Guidelines – Management Board“ und „Fit & Proper Guidelines – Supervisory Board“ (Eignungsrichtlinien) und „SCB AG Board Diversity and Inclusion Standard“ (Diversitäts- und Inklusionsstandard für Vorstand und Aufsichtsrat) der SCB AG.

Die Eignungsrichtlinien der SCB AG dienen zur Identifizierung und Beurteilung der Eignung eines Kandidaten für die Rolle als Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats. Zur Eignungsbestimmung werden zunächst Informationen und Dokumente über den Kandidaten herangezogen, um Aufschluss über dessen Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit und potenzielle Interessenkonflikte zu erhalten. Anhand der

Stellenbeschreibung für die Rolle und der vorgenannten Kriterien wird die individuelle Eignung des Kandidaten beurteilt. Auf der Grundlage von Eignungsmatrizen erfolgt die Bewertung der kollektiven Eignung. Die Eignungsprüfung liegt im Kompetenzbereich des Aufsichtsrats. Er wird dabei durch Human Resources und Corporate Secretariat unterstützt. Neben dem Aufsichtsrat überprüft auch die BaFin und Deutsche Bundesbank die Eignung des jeweiligen Kandidaten.

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und entscheidet über die Vergütung der Mitglieder. Die Hauptversammlung entscheidet über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

### **Tatsächliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Leitungsorgans**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands werden anhand der oben aufgeführten Strategie sorgfältig ausgewählt insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung. Der Aufsichtsrat führt regelmäßig, mindestens einmal jährlich, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats und eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und der Zuverlässigkeit und zeitlichen Verfügbarkeit der einzelnen Organmitglieder durch. Dabei achtet er auch auf die Einhaltung der Vorgaben zu der zulässigen Anzahl von weiteren Mandaten. Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats wird eine Einführung in ihr Amt und instituts-interne, gruppen-interne und externe Fortbildungen angeboten, um bestehende Kenntnisse zu erweitern und Fachkenntnisse zu erwerben. Leitlinien zu Interessenskonflikten für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der SCB AG zeigen den Umgang mit Interessenskonflikten auf. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben danach bei möglichen Interessenskonflikten für Transparenz zu sorgen. Der Aufsichtsrat überprüft mindestens jährlich das Vorliegen von Interessenskonflikten der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats.

Sowohl die Mitglieder des Vorstands als auch die Mitglieder des Aufsichtsrats verfügen sowohl individuell als auch in ihrer Gesamtheit über umfassende theoretische und praktische Kenntnisse Fähigkeiten sowie Erfahrungen, um ihrer Leitungs- und Aufsichtsverantwortung vollumfänglich nachkommen zu können. Sie erfüllen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die fachliche Eignung, Zuverlässigkeit, das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten und die zeitliche Verfügbarkeit.

Der Vorstand setzt sich zum Zeitpunkt des Stichtags, 31. Dezember 2023, aus vier Mitgliedern zusammen. Sie verfügen über langjährige Führungserfahrung in der Bankbranche, als auch auf internationaler Ebene. Zusammenfassende Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands lassen sich auf der Website der Standard Chartered Bank finden (<https://www.sc.com/de-en/about/>).

Der Aufsichtsrat setzt sich zum Stichtag, 31. Dezember 2023, aus sieben Mitgliedern (davon zwei Gruppen-externe Mitglieder) zusammen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben allesamt eine langjährig einschlägige Berufserfahrung und verfügen über die für die Wahrnehmung einer Kontrollfunktion erforderliche Sach- und Fachkunde.

### **3 Offenlegung der Eigenmittel (Art. 437 Buchstabe a) CRR)**

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der Eigenmittel der SCB AG auf Basis des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR. Die Eigenmittel der SCB AG setzen sich aus dem harten und aus dem zusätzlichen Kernkapital unter Berücksichtigung der für die SCB AG relevanten aufsichtsrechtlichen Korrektur- und Abzugsposten zusammen. Das harte Kernkapital besteht aus dem eingezahlten Kapital sowie aus der Kapitalrücklage. In der Kapitalrücklage sind, die im Jahr 2023 durchgeführten, Kapitalerhöhungen in der Gesamthöhe von EUR 209,5 Mio. enthalten. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB spielt eine untergeordnete Rolle in der Zusammensetzung des harten Kernkapitals. Das zusätzliche Kernkapital besteht aus den voll eingezahlten Kapitalinstrumenten. Der aufgelaufene kumulierte Verlust aus den Vorjahren hat sich aufgrund des positiven Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2023 in einen positiven Betrag gewandelt.

		a)	b)
	<i>Werte in Mio. EUR</i>	<i>Beträge</i>	<i>Quelle nach Referenznummern/ -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis</i>
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	180,05	a.)
	davon: Gezeichnetes Kapital	180,05	
2	Einbehaltene Gewinne	7,75	c.)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	543,85	b.)
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	14,38	d.)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0,00	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	746,03	f.) plus d.)
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen			

7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-1,26	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	0,00	
9	Entfällt.	0,00	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	0,00	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-2,36	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut	0,00	

	eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
20	Entfällt.	0,00	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	

22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	0,00	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	
24	Entfällt.	0,00	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	0,00	
26	Entfällt.	0,00	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	-0,95	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-4,57	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	741,47	

Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	250,00	e.)
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	250,00	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	0,00	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	250,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	

38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
41	Entfällt.		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	0,00	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	250,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	991,47	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			

46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	0,00	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0,00	
EU-74b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	0,00	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	
50	Kreditrisikoanpassungen	0,00	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	

53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
54a	Entfällt.		
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	
56	Entfällt.		
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	0,00	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	0,00	
2558	Ergänzungskapital (T2)	0,00	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	991,47	

60	Gesamtrisikobetrag	1.929,41	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	38,43%	
62	Kernkapitalquote	51,39%	
63	Gesamtkapitalquote	51,39%	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	12,67%	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50%	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,61%	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,00	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,00	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	5,06%	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	28,87%	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			

69	Entfällt.		
70	Entfällt.		
71	Entfällt.		
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0,00	
74	Entfällt.		
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	0,00	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	

77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0,00	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0,00	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0,00	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,00	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,00	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	0,00	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	

Tab. 5 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (CC1)

Die in der Tabelle angegebenen Referenzen korrespondieren mit den Referenzen der nachstehenden Tabelle CC2.

Die folgende Tabelle zeigt die Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz der SCB AG zum Stichtag 31. Dezember 2023. Ziel dieser Tabelle ist dem Nutzer die Verbindung zwischen der Bilanz der SCB AG in den veröffentlichten Abschlüssen und der offengelegten Zusammensetzung der Eigenmittel, die in der oben aufgeführten Tabelle 5 dargestellt sind, aufzuzeigen.

Die Offenlegung erfolgt auf der Einzelinstitutsebene. Daher wird nachfolgend nicht zwischen den Spalten a) und b) differenziert.

		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
	<i>Angaben in Mio. EUR</i>	<i>Bilanz in veröffentlichtem Abschluss</i>	<i>Im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis</i>	<i>Referenz</i>
		<i>Zum Ende des Zeitraums</i>	<i>Zum Ende des Zeitraums</i>	
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Barreserve		34,45	
2	Forderungen an Kreditinstitute		7.454,76	
3	Forderungen an Kunden		1.123,40	
4	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		1	
5	Handelsbestand		3.961,07	
6	Sachanlagen		1,26	
7	Sonstige Vermögensgegenstände		639,91	
8	Rechnungsabgrenzungsposten		0,24	
	Gesamtaktiva		13.216,10	
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		2.523,64	
2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		4.764,07	
3	Verbriefte Verbindlichkeiten		790,50	
4	Handelsbestand		3.059,29	

5	Sonstige Verbindlichkeiten	667,18	
6	Rechnungsabgrenzungsposten	12,40	
7	Rückstellungen	75,43	
8	Instrumente des zusätzlichen aufsichtsrechtlichen Kernkapitals	250,00	e.)
9	Fonds für allgemeine Bankrisiken I.S.d. § 340e Abs. 4 HGB	14,38	d.)
	Gesamtpassiva	12.484,45	
Aktienkapital			
1	Gezeichnetes Kapital	180,05	a.)
2	Kapitalrücklage	543,85	b.)
3	Bilanzgewinn	7,75	c.)
	Gesamtaktienkapital	731,65	f.)

Tab. 6 Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der im geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz (CC2)

## 4 Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen (Art. 438 Buchstabe d) CRR)

Die folgende Tabelle zeigt gemäß Art. 438 Buchstabe d) CRR den Gesamtbetrag der risikogewichteten Positionen und die nach Art. 92 CRR ermittelten entsprechenden Gesamteigenmittelanforderungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Risikokategorien nach Teil 3 der CRR.

<i>In Mio. EUR</i>		<i>Gesamtrisikobetrag (TREA)</i>		<i>Eigenmittelanforderungen insgesamt</i>
		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
		<i>T</i>	<i>T-1</i>	<i>T</i>
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	710,77	632,79	56,86
2	Davon: Standardansatz	12,15	68,76	0,97
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	0,00	0,00	0,00
4	Davon: Slotting-Ansatz	0,00	0,00	0,00
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	0,00	0,00	0,00
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	698,62	564,04	55,89
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	592,04	817,86	47,36
7	Davon: Standardansatz	464,34	477,85	37,15
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	0,00	0,00	0,00
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	0,00	0,00	0,00
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	127,18	339,67	10,17
9	Davon: Sonstiges CCR	0,51	0,35	0,04
10	Entfällt			
11	Entfällt			

12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko	0,00	0,32	0,00
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	0,00	0,00	0,00
17	Davon: SEC-IRBA	0,00	0,00	0,00
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	0,00	0,00	0,00
19	Davon: SEC-SA	0,00	0,00	0,00
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	0,00	0,00	0,00
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	283,32	457,14	22,67
21	Davon: Standardansatz	283,32	457,14	22,67
22	Davon: IMA	0,00	0,00	0,00
EU 22a	Großkredite	0,00	0,00	0,00
23	Operationelles Risiko	343,29	272,51	27,46
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	343,29	272,51	27,46
EU 23b	Davon: Standardansatz	0,00	0,00	
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	0,00	0,00	
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	0,00	0,00	
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			

29	Gesamt	1.929,41	2.180,62	154,36
----	--------	----------	----------	--------

Tab. 7 Übersicht über die Gesamtrisikobeträge (OV1)

Die regulatorischen Kapitalanforderungen der SCB AG sind maßgeblich durch das Kredit- und Gegenparteiausfallrisiko geprägt. Dies ist durch die Geschäftsausrichtung der Bank bedingt. Der Anstieg der Gesamtrisikoposition im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus dem zunehmenden Geschäftsvolumen auf Basis der sich planmäßig entwickelnden Geschäftstätigkeit.

Die SCB AG hat angemessene und auf ihr Geschäfts- und Risikoprofil angepasste Prozesse und Methoden zur Sicherstellung adäquater Kapitalausstattung implementiert. Die interne Kapitalsteuerung erfolgt in der ökonomischen und normativen Perspektive. Die Risikotragfähigkeit der SCB AG war im Geschäftsjahr 2023 stets gegeben.

## 5 Angaben zu den Schlüsselparametern (Art. 447 CRR)

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Schlüsselparameter der SCB AG gemäß Art. 447 CRR. Die Werte in der Spalte e) („T-4“) beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2022 und spiegeln die für die SCB AG maßgebliche Frequenz der Offenlegung wider.

<b>Angaben in Mio. EUR</b>		<b>a</b>	<b>e</b>
		<b>T</b>	<b>T-4</b>
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	741,47	550,55
2	Kernkapital (T1)	991,47	800,55
3	Gesamtkapital	991,47	781,92
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	1.929,41	2.180,61
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	38,43%	25,25%
6	Kernkapitalquote (%)	51,39%	36,71%
7	Gesamtkapitalquote (%)	51,39%	36,71%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	9,00%	9,00%
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	5,06%	5,06%
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	6,75%	6,75%
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	17,00%	17,00%
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50%	2,50%
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0	0
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,61%	0,07%

EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0	0
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0	0
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0	0
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,11%	2,57%
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	20,11%	19,57%
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	28,87%	15,69%
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	16.637,68	15.462,87
14	Verschuldungsquote (%)	6,06%	5,06%
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0	0
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0	0
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0	0
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00%	3,00%
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	7.139,84	7.219,35
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	4.471,65	4.614,29
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	815,74	928,81
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	3.655,91	3.685,48
17	Liquiditätsdeckungsquote (%) <sup>2</sup>	195,30%	195,89%

<sup>2</sup> Die Liquiditätsabdeckungsquoten stellen Durchschnitte der Liquiditätsdeckungsquote, basierend auf den Beobachtungen am Monatsende in den letzten zwölf Monaten gem. Art. 447 Buchstabe f) CRR, dar.

Strukturelle Liquiditätsquote			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	4.507,91	3.637,95
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	1.982,77	1.287,98
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	227,35%	282,45%

Tab. 8 Schlüsselparameter (KM1)

Die SCB AG erfüllt zum Offenlegungstichtag alle regulatorischen Kapitalanforderungen inkl. der SREP-Anforderungen, die die BaFin im Rahmen ihres bankenaufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozesses im Jahr 2023 letztmalig festgesetzt hat, sowie weitere regulatorische Vorgaben. Der Anstieg des Gesamtrisikobetrags sowie der Gesamtrisikopositionsmessgröße spiegeln die wachsende Geschäftstätigkeit der SCB AG wider. Die SCB AG hat mit 195,50% (Durchschnitt der letzten zwölf Monatsendwerte) die geforderte Mindestquote bei der Liquiditätskennzahl LCR in Höhe von 100% deutlich überschritten. Die LCR ist eine kurzfristige Liquiditätskennziffer, bei der auf der Basis eines definierten Stressszenarios eine Bank ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb der nächsten 30 Tage nachkommen muss.

Die Strukturelle Liquiditätsquote NSFR ist im Gegensatz zur LCR eine langfristige und bestandsorientierte Liquiditätskennziffer mit dem Ziel eines Mindestbestands an langfristiger Refinanzierung. Zum 31. Dezember 2023 übertraf die NSFR der SCB AG mit 227,35% deutlich die geforderte Mindestquote von 100% und unterstreicht somit die konservative und vorausschauende Refinanzierungsstrategie der SCB AG.

## 6 Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 Abs. 1 lit. a) - d) und h) - k) der Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) und § 16 Institutsvergütungsverordnung

Das Vergütungssystem der Geschäftsleiter und nicht geschäftsleitenden Mitarbeiter<sup>3</sup> ist in den Dokumenten „Remuneration Policy for the Members of the Management Board of Standard Chartered Bank AG“ (Vorstands-Vergütungsrichtlinie), in der „Remuneration Standard for the Members of the Management Board of Standard Chartered Bank AG“ sowie in der „Remuneration Policy for the Employees of Standard Chartered Bank AG“ (Mitarbeiter-Vergütungsrichtlinie) und „Remuneration Standard for the Employees of Standard Chartered Bank AG“ (zusammen die Vergütungsrichtlinien) schriftlich niedergelegt. Die in den Dokumenten festgelegten Grundsätze beruhen auf dem Vergütungskonzept der Bank, welches im Dokument „Approach to remuneration“ festgelegt ist.

Das Vergütungssystem ist insgesamt darauf ausgerichtet:

- die Mitarbeiter für die Umsetzung der Strategie der Bank und die dabei erzielten Fortschritte zu belohnen und angemessene Anreize zu schaffen, damit sie langfristig gute Leistungen erbringen und gleichzeitig übermäßige und unnötige Risiken vermeiden, sowie
- ein solides und effektives Risikomanagement durch die Vergütungsstrukturen der Bank zu fördern.

Um die Gewinnung, Bindung und Motivation einer vielfältigen und zukunftsfähigen Belegschaft zu unterstützen, hat die Bank eine Charta für faire Löhne und Gehälter entwickelt, die die Grundsätze für faire, transparente und wettbewerbsfähige Vergütungsentscheidungen festlegt („Fair Pay Charter“). Diese unterstützen eine leistungsorientierte, integrative und innovative Kultur in der Bank, um ein besonderes Arbeitsumfeld zu schaffen.

Die Mitarbeiter erhalten ein wettbewerbsfähiges Fixgehalt, in der Regel eine Altersversorgung sowie andere Nebenleistungen, und können für eine variable Vergütung in Betracht gezogen werden, die sich nach dem Ergebnis der Gruppe, der Bank, des Geschäftsbereiches und des Einzelnen richtet. Dem Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken wird durch ein angemessenes Verhältnis von fixer zu variabler Vergütung vorgebeugt.

### Bestimmung der Risikoträger

Die SCB AG hat für das Geschäftsjahr 2023 die Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Bank haben, sogenannte Risikoträger (Material Risk Taker – „MRT“). Die SCB AG ist ein nicht-bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c Kreditwesengesetz („KWG“), fällt jedoch als ein sogenanntes qualifiziertes nicht bedeutendes Institut unter den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 3 Satz 2 Institutsvergütungsverordnung („IVV“). Der Kriterienkatalog für die Ermittlung der Risikoträger ergibt sich aus § 1 Abs. 21 KWG i.V.m. § 25a Abs. 5b Satz 1 KWG und spiegelt sich in den Vergütungsrichtlinien der Bank wider. Neben der ausgeübten Funktion und der hierarchischen Einordnung wird auch die Höhe der individuellen Gesamtvergütung für das vorherige Leistungsjahr berücksichtigt. Die Ermittlung wird jährlich durch das Performance, Reward & Benefits („PRB“) Team unter Einbeziehung der SCB AG Abteilungen HR und Compliance aktualisiert. Der Prozess und die Durchführung der Ermittlung der Risikoträger sind im Intranet der SCB AG in den Vergütungsrichtlinien der Bank dokumentiert. In der SCB AG wurden für das Jahr 2023 55 Personen als Risikoträger eingestuft.

Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der SCB AG haben kann, werden als Risikoträger der SCB AG identifiziert. Da es sich bei der Muttergesellschaft der SCB AG, um eine Bank mit Hauptsitz im Vereinigten Königreich handelt, ist die variable Vergütung für Gruppen- und Solo-MRTs im Einklang mit den Vergütungsvorschriften der britischen Aufsichtsbehörden Prudential Regulation Authority und Financial Conduct Authority strukturiert, die gemeinsam auch die britischen Vergütungsregeln festlegen, die auf dem Financial Stability Board basieren. Die variable Vergütung der Risikoträger der SCB AG orientiert sich an den Regelungen der für die SCB AG geltenden Vergütungsvorschriften, zu denen unter anderem das KWG und die IVV zählen.

<sup>3</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Unterscheidungen verzichtet und werden im Folgenden einheitlich Begriffe wie „Mitarbeiter“, „Geschäftsleiter“ oder „Risikoträger“ verwendet. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

## Vergütungsgovernance

Für die Festlegung der Vergütungspolitik insgesamt sowie die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und Festlegung von Vergütungsbeträgen bestehen bei der Bank klare Zuständigkeiten:

Auf Ebene der Gruppenobergesellschaft, SC PLC, ist ein Remuneration Committee („RemCo“) eingerichtet. Das RemCo ist für die Überwachung der Vergütung aller Mitarbeiter verantwortlich. Dazu gehört die Festlegung des Governance-Rahmens für Vergütungsentscheidungen. Das RemCo überprüft die in der Gruppe geltenden Vergütungsrichtlinien einmal jährlich. Das RemCo trat im Jahr 2023 insgesamt sechs Mal zusammen.

Die Umsetzung der Vergütungsentscheidungen für Mitarbeiter der SCB AG bzw. dem Vorstand der SCB AG liegt im Ermessen des Vorstands der SCB AG bzw. des Aufsichtsrats der Bank unter Beachtung der lokalen Vergütungsvorschriften.

Der Vorstand der SCB AG ist für die Festlegung der Grundsätze und des Governance-Rahmens für Vergütungsentscheidungen aller Mitarbeiter der SCB AG verantwortlich. Dazu gehört die Überwachung der Entwicklung und Umsetzung der Vergütungspolitik und -praktiken der SCB AG. Der Vorstand stellt sicher, dass die Vergütungspolitik mit den Werten der SCB AG in Einklang steht, einen langfristigen, nachhaltigen Erfolg unterstützt und mit den geltenden regulatorischen Anforderungen und Corporate-Governance-Richtlinien in Einklang steht.

Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands der SCB AG variierte im Geschäftsjahr 2023 zwischen drei und vier Mitgliedern, wobei es aufgrund von Wechseln insgesamt 5 verschiedene Mitglieder gab. Der Vorstand tagt grundsätzlich mindestens monatlich. Er überprüft die Vergütungsrichtlinien für Mitarbeiter der SCB AG jährlich und überwacht laufend die Gesamtperformance und die Vergütungspolitik aller Mitarbeiter der Bank. Der Vorstand der SCB AG tagte im Geschäftsjahr 2023 insgesamt sechzehn Mal.

Der Aufsichtsrat der SCB AG ist verantwortlich für die Überwachung der Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik für die Mitglieder des Vorstands der SCB AG und die Einhaltung der anwendbaren regulatorischen Vorgaben zur Vergütung. Im Geschäftsjahr 2023 hatte der Aufsichtsrat der SCB AG sieben Mitglieder und tagte insgesamt sieben Mal. Fünf der sieben Aufsichtsratsmitglieder waren bzw. sind Mitarbeiter der Gruppe, die auf jegliche Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit ihrer Position als Aufsichtsratsmitglied verzichtet haben. Die zwei weiteren Aufsichtsratsmitglieder waren bzw. sind unabhängige Non-Executive Directors, die eine feste Vergütung in Form von Honoraren erhalten.

Das RemCo der Gruppenobergesellschaft wird von Pricewaterhouse Coopers LLP („PwC“) unterstützt. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCB AG wird in Vergütungsfragen durch Allen&Overy LLP unterstützt.

## Zentrale Merkmale des Vergütungssystems

Die Vergütung der Mitarbeiter der Bank umfasst fixe und variable Vergütungsbestandteile. Garantieboni werden nach Maßgabe der Vergütungsrichtlinie unter Einhaltung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 IVV gewährt. Soweit Abfindungen geleistet werden, werden diese ausschließlich im Einklang mit den in den Vergütungsrichtlinien bestimmten materiellen Leitsätzen für die Bemessung von Abfindungen gewährt. Die Bank hat in der Richtlinie „Severance Payments Framework – SCB AG“ ein Rahmenkonzept in Bezug auf die Zusage von Abfindungen im Einklang mit den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 IVV festgelegt.

Die Vereinbarungen über die Vergütung werden im Rahmen von schriftlichen Anstellungsverträgen und der Vergütungspolitik getroffen.

Die SCB AG gestaltet ihr Vergütungssystem so aus, dass ein solides Risikomanagement gefördert wird, indem die Mitarbeiteranreize an den längerfristigen Interessen der Gruppe und der SCB AG ausgerichtet werden.

Vor Auszahlung des Gesamtbetrags der für das vorangegangene Geschäftsjahr ermittelten variablen Vergütung erfolgt entsprechend § 7 IVV zunächst die Festlegung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung auf Gruppenebene durch das RemCo der SC PLC unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Risiken, der Kapitalplanung sowie der Liquidität. Dabei werden auch wesentliche Ereignisse und Themen berücksichtigt, die zu einer Anpassung der variablen Vergütung einzelner Mitarbeiter führen können.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütung auf Ebene der SCB AG wird vom Chief Financial Officer der SCB AG unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, der mehrjährigen Kapitalplanung, der Rentabilität der Bank, einer angemessenen Kapital- und Liquiditätsausstattung und der kombinierten Kapitalpufferanforderungen überprüft.

Der Bereich PRB erstellt auf Ebene der SCB AG auf Grundlage der Bewertung durch die Führungskräfte, der Überprüfung durch die Geschäfts- bzw. Funktionsbereiche sowie nach Prüfung durch HR und des Remuneration Panel die vorgeschlagenen Vergütungsbeträge für die Mitarbeiter, bevor sie dem Vorstand der SCB AG und dem Aufsichtsrat der SCB AG zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der SCB AG entscheiden über die Gesamthöhe der variablen Vergütung und deren anschließende Verteilung (siehe auch Abschnitt Vorstandsvergütung). Vorstand und Aufsichtsrat der SCB AG berücksichtigen bei ihren Entscheidungen über die Vergütung die Kapitalplanung und die Liquidität der Bank sowie wesentliche Ereignisse und Sachverhalte, die zu einer Anpassung der variablen Vergütung einzelner Mitarbeiter führen können. Der Chief Risk Officer ist als Mitglied des Vorstands der SCB AG in den Prozess der Festlegung des Bonuspools eingebunden, um weiteren Risiken Rechnung zu tragen.

Die Höhe der individuellen variablen Vergütung wird im Rahmen des Plans für die variable Gesamtvergütung (Total Variable Compensation - „TVC“) zum einen auf Grundlage des Erfolgs der Gruppe, des Erfolgs der Bank, der Performance des Bereichs, in dem der Mitarbeiter tätig ist und zum anderen auf Grundlage der individuellen Leistung des Mitarbeiters festgelegt.

Mit dem Plan für die variable Gesamtvergütung soll sichergestellt werden, dass die individuelle TVC mit einem wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und für die Mitarbeiter keine Anreize geschaffen werden, die im Widerspruch zu ihrer Pflicht stehen, im besten Interesse der Kunden zu handeln. Der TVC-Plan soll als Instrument zur Mitarbeiterbindung dienen und die Kollegen dazu motivieren, sich auf geschäftliche und persönliche Ziele zu konzentrieren und nachhaltige Spitzenleistungen zu erbringen, die mit den Strategien und Werten der Gruppe und der Bank im Einklang stehen. Die Fair Pay Charter, die die Verpflichtung enthält, allen Mitarbeitern eine faire und wettbewerbsfähige Vergütung zu bieten, findet ebenfalls Anwendung.

Die TVC liegt im Ermessen der Bank und die Festlegung der TVC steht in direktem Zusammenhang mit den folgenden Kriterien:

- Leistung der Gruppe, der Bank und des Geschäftsbereichs des Mitarbeiters
- Individuelle Leistung, die sowohl das Erreichen als auch die Demonstration von geschätzten Verhaltensweisen umfasst, und
- Einhaltung der Risiko-, Kontroll- und Verhaltenserwartungen durch den Mitarbeiter

Der „Total Variable Compensation Plan“ umfasst zwei „Teilpläne“, denen alle anspruchsberechtigten Mitarbeiter je nach Geschäftsbereich/Funktion/Region und Rolle zugeordnet werden. Bei diesen Teilplänen handelt es sich um den „Discretionary Total Variable Compensation Plan“ („Discretionary TVC-Plan“) und den „Target Total Variable Compensation Plan“ („Target TVC-Plan“).

Beschäftigte, die dem Target TVC-Plan unterliegen, haben einen bestimmten Zielbonus. Die Höhe des Zielbonus spiegelt die lokalen Marktbedingungen, den Umfang der Funktion und das Dienstalter des Mitarbeiters wider und wird im Einklang mit der Fair Pay Charter festgelegt.

Dieses Ergebnis wird durch die Anwendung von Leistungsmodifikatoren der Gruppe und des Geschäftsbereichs bestimmt sowie einer individuellen Leistungsanpassung auf den Zielbonus eines Mitarbeiters. Die Leistungsmodifikatoren basieren auf den Ergebnissen der Scorecards der Gruppe und des Geschäftsbereichs, und die Vorgesetzten haben die Flexibilität, die variable Vergütung sowohl für Personen mit sehr guten Leistungen als auch für Personen, deren Leistung hinter den erwarteten Leistungsstandards zurückbleibt, anzupassen.

Für den Discretionary TVC-Plan wird die aggregierte diskretionäre variable Vergütung auf der Grundlage der finanziellen Leistung, der Marktfinanzierungssätze und der allgemeinen Finanzierbarkeit festgelegt.

Die Bemessung der diskretionären variablen Vergütung eines Mitarbeiters erfolgt auf Grundlage der Leistung des Mitarbeiters überwiegend anhand der Ergebnisse individueller Scorecards bzw. im Übrigen anhand individueller

Zielvereinbarungen. Dabei fließt auch eine Bewertung des Verhaltens bei der Erreichung dieser Ziele in die Beurteilung ein.

Die Scorecards berücksichtigen quantitative (finanzielle) und qualitative (nicht-finanzielle) Ziele und enthalten die Gewichtung und den Prozentsatz der Zielerreichung. Die Scorecards bzw. Zielvereinbarungen stellen sicher, dass die Risikobereitschaft der Gruppe nicht überschritten wird.

Berichte und Konsistenzprüfungen zu den TVC-Ergebnissen, sowohl für Teilnehmer am Target TVC Plan als auch für Teilnehmer am Discretionary TVC Plan, werden von den jeweiligen Managementteams der Geschäftsbereiche/ Funktionen, den HR-Teams und dem SCB AG Remuneration Panel überprüft. TVC-Vorschläge unterliegen der Überprüfung und Genehmigung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der SCB AG.

Für Mitarbeiter, die nicht als Risikoträger der SCB AG gelten, wird die variable Vergütung gemäß dem in der Vergütungspolitik festgelegten Mechanismus der Bank aufgeschoben. Bei aufgeschobenen Vergütungen werden diese in einer Kombination aus Bargeld und Aktien ausgezahlt. Der Mindestzeitraum für die Aufschiebung beträgt drei Jahre, wobei vor dem ersten Jahr keine Unverfallbarkeit eintritt. Der aufgeschobene Teil der TVC wird in der Regel in gleichen Raten über die Jahre 1 bis 3 ausgezahlt.

Für sämtliche Mitarbeiter der SCB AG ist die TVC auf maximal das Zweifache der festen Vergütung beschränkt.

Für Mitarbeiter, die als Risikoträger identifiziert wurden, wird die variable Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben des KWG und der IVV bestimmt. Dies umfasst:

- Mindestens 50 % jedes TVC-Bonus (nicht aufgeschoben und aufgeschoben) wird in Aktien ausgezahlt.
- Zurückbehaltungs- und Haltefristen werden je nach Kategorie der MRT angewendet.
- Mindestens 40 % der TVC werden aufgeschoben, bzw. mindestens 60 % werden aufgeschoben, wenn die TVC mehr als 500.000 EUR beträgt oder je nach Kategorie des SCB AG MRT.
- Die Mindestaufschubzeit beträgt vier oder fünf Jahre, je nach Kategorie des SCB AG MRT, wobei vor dem Ablauf des ersten Jahres des Aufschubzeitraums keine Unverfallbarkeit des aufgeschobenen (anteiligen) Teils eintritt. Der aufgeschobene Teil der TVC wird in der Regel in gleichen Tranchen über die Jahre 1-2-3-4 oder 1-2-3-4-5 ausgezahlt.
- Die Aktienzuteilungen unterliegen einer Sperrfrist von 12 Monaten für nicht aufgeschobene Aktien und von 6 oder 12 Monaten für aufgeschobene Aktien, je nach Kategorie des SCB AG MRT.

Wenn die variable Vergütung eines Risikoträgers 50.000 EUR oder weniger beträgt und nicht mehr als 33% seiner Gesamtvergütung ausmacht, gelten die Mindestanforderungen für die Zurückstellung und die Haltefristen von Aktien nicht, und der Mitarbeiter unterfällt der „De-minimis“-Grenze, und seine variable Vergütung wird nicht gemäß dem in den Vergütungsrichtlinien definierten Aufschubmechanismus der Bank strukturiert.

Im Geschäftsjahr 2023 erfüllten 22 Risikoträger der SCB AG die „De-minimis“-Bedingungen.

Die Vergütungspolitik legt die Kriterien für die Anwendung von Malus, Rückforderung und unterjährigen Anpassungen fest und wird einheitlich innerhalb der Bank angewendet. Die Vergütungsrichtlinien ermöglichen es der Bank, Vergütungsanpassungen sowohl kollektiv auf Gruppen von Personen als auch auf einzelne variable Vergütungen anzuwenden.

Kollektive Vergütungsanpassungen können vorgenommen werden, wenn weit verbreitete Versäumnisse im Risikomanagement auftreten oder wenn die Gruppe und/oder die Bank die Kosten für aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Bußgelder, Rechtsmittel und andere damit verbundene Kosten tragen muss.

Individuelle unterjährige Anpassungen, Malus und/oder Clawback können (sofern dies rechtlich durchsetzbar ist) auf Gruppen von Mitarbeitern oder Einzelpersonen angewandt werden, (i) wenn davon ausgegangen wird, dass sie für die Entstehung eines wesentlichen Verlusts für eine Geschäftseinheit oder die Gruppe und/oder die Bank als Ganzes ganz oder teilweise verantwortlich sind, und/oder (ii) wenn sie den Standard eines angemessenen und erwartbaren Verhaltens nicht erfüllt haben. Sie kann auch auf Gruppen von Mitarbeitern oder Einzelpersonen angewandt werden, (iii) die von dem Fehlverhalten wussten oder hätten wissen müssen, oder auf diejenigen, die aufgrund ihrer Funktion

oder ihres Dienstgrades als indirekt verantwortlich oder rechenschaftspflichtig für das Verhalten oder die Versäumnisse angesehen werden können.

Die variable Vergütung von Mitarbeitern der Kontrolleinheiten (Interne Revision, Compliance und Risk) ist unabhängig vom Erfolg der durch den jeweiligen Mitarbeiter kontrollierten Abteilung. Die Methode zur Festlegung der individuellen variablen Vergütung, wie z.B. die Verwendung der Scorecard, stellt sicher, dass die Kollegen in den Kontrollfunktionen entsprechend der Erreichung der mit ihren Funktionen verbundenen Ziele und nicht entsprechend der Leistung der von ihnen kontrollierten Geschäftsbereiche vergütet werden.

Die Bank verfügt außerdem über strenge Berichtslinien für die Kontrolleinheiten und die Leistung wird getrennt von der Leistung der ertragsgenerierenden Geschäftsbereiche gemessen. Alle Vergütungsentscheidungen und Berichtslinien beziehen sich auf die jeweilige Funktion.

Die Vergütung der Mitarbeiter, die eine Kontrollfunktion ausüben, besteht überwiegend aus einem Festgehalt, um die Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewährleisten.

Insgesamt entsprechen der Vergütungsansatz und die Vergütungsstruktur der Mitarbeiter in den Kontrollfunktionen der Marktpraxis, um Talente zu gewinnen und zu halten.

### **Verhältnis zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen**

Die Bank hat gemäß § 25a Abs. 5 KWG eine Obergrenze für das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung festgelegt. Die SCB AG hat von der Ausnahmeregelung gemäß § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG mit Hauptversammlungsbeschluss vom 7. März 2019 Gebrauch gemacht und die Obergrenze für den variablen Anteil der Vergütung für Vorstände und sämtliche Mitarbeiter auf 200 % der fixen Vergütung erhöht. Eine Überschreitung des Verhältnisses von 2:1 für die variable Vergütung ist nach den Vergütungsrichtlinien der Bank ausgeschlossen. Das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung für Risikoträger übersteigt daher nicht das durch Art. 94 Abs. 1 Buchstabe g der EU-Richtlinie 2013/36/EG bzw. § 25a Abs. 5 Satz 5 KWG vorgegebene Verhältnis von bis zu 200 %.

### **Vorstandsvergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands ist in deren Dienstverträgen schriftlich festgelegt und abschließend mit dem Aufsichtsrat vereinbart.

Die variable Vergütung berücksichtigt gemäß der Vorstandsvergütungsrichtlinie der Bank sowohl den Erfolg der Gruppe und der Bank, den Erfolg der Bereiche, für die das Vorstandsmitglied verantwortlich ist, als auch individuelle (quantitative und qualitative) sowie kollektive (auf Vorstandsebene vorhandene) Vergütungsparameter (anhand von Zielvereinbarungen oder Scorecards).

Der Aufsichtsrat der Bank hat die Ziele der Vorstandsmitglieder individuell und gewichtend festgelegt und die jeweilige Zielerreichung beurteilt. Soweit hiervon instituts- und gruppenbezogene Ziele betroffen waren, erfolgte dies in Abstimmung mit der Muttergesellschaft.

Negative Erfolgsbeiträge werden im Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder berücksichtigt und können zu einer Verminderung oder dem vollständigen Verlust der variablen Vergütung führen. Dazu sind in den Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder Malus-Kriterien auf Gruppen-, Instituts- sowie auf Bereichs- bzw. individueller Ebene definiert.

Die nachstehend in Abschnitt 6.1 bis 6.4 enthaltenen Übersichten beziehen sich auf die Risikoträger und richten sich nach Artikel 450 CRR II i.V. m. Anhang XXXIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung.

## 6.1 Angaben zu den für das Geschäftsjahr den Risikoträgern gewährten Vergütungen<sup>4</sup>

Nach Art. 450 Abs. 1 Buchstabe h) CRR II werden gemäß Ziffer i) die für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbeträge sowie die Zahl der Begünstigten und gemäß Ziffer ii) die Beträge und Formen der für das Geschäftsjahr gewährten variablen Vergütungen, getrennt für den im Voraus gezahlten Teil und den zurückbehaltenen Teil, offengelegt.

---

<sup>4</sup> "Senior Management" im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 CRD ist hier der Kategorie „Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung“ zugeordnet. Darunter werden von der SCB AG Führungskräfte subsumiert, die nicht dem Vorstand angehören, aber die folgenden Kriterien kumulativ erfüllen: 1) berichten direkt an den Vorstand, 2) besitzen eine Rolle mit strategischer Bedeutung und Entscheidungsbefugnis für einen Geschäftsbereich/ eine Funktion, welche(r) Einfluss auf das Risikoprofil der Bank hat, und 3) tragen in nicht unerheblichen Umfang Personalverantwortung.

	<b>Vergütung (Mio. EUR)</b>	<b>Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion</b>	<b>Leistungsorgan – Leitungsfunktion</b>	<b>Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung</b>	<b>Sonstige identifizierte Mitarbeiter</b>	
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7 <sup>5</sup>	5	16	34
2		Feste Vergütung insgesamt	0,11	2,22	3,91	6,70
3		Davon: monetäre Vergütung	0,11	2,22	3,91	6,70
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU- 4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
EU- 5x		Davon: andere Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00
8	(Gilt nicht in der EU)					

<sup>5</sup> Fünf der sieben Aufsichtsratsmitglieder sind Mitarbeiter der Gruppe, die auf jegliche Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit ihrer Position als Aufsichtsratsmitglied verzichtet haben. Zwei der Aufsichtsratsmitglieder sind unabhängige Non-Executive Directors, die eine feste Vergütung in Form von Honoraren erhalten.

9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0,00	5	16	33
10		Variable Vergütung insgesamt	0,00	3,54	3,49	3,62
11		Davon: monetäre Vergütung	0,00	2,82	1,87	2,12
12		Davon: zurückbehalten	0,00	0,43	0,97	0,81
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	0,72	1,62	1,50
EU-14a		Davon: zurückbehalten	0,00	0,43	0,97	0,81
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14b		Davon: zurückbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14x		Davon: andere Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00
EU-14y		Davon: zurückbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00
15		Davon: sonstige Positionen	0,00	0,00	0,00	0,00
16		Davon: zurückbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00

17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	0,11	5,75	7,39	10,32
----	---------------------------------	------	------	------	-------

Tab. 9 Angaben zu den für das Geschäftsjahr den Risikoträgern gewährten Vergütungen (REM1)

## 6.2 Risikoträgern gewährte oder gezahlte Neueinstellungsprämien und Abfindungen

Gemäß den Ziffern v bis vii des Art. 450 Abs. 1 Buchstabe h) CRR II werden die während des Geschäftsjahres gewährten Neueinstellungsprämien sowie die Zahl der Begünstigten dieser Zahlungen und die Beträge der während des Geschäftsjahres gezahlten Abfindungen aus Vorperioden und der im Geschäftsjahr neu gewährten Abfindungen sowie die Zahl der jeweils Begünstigten dieser Zahlungen und der höchste Abfindungsbetrag, der einer Einzelperson zugesprochen wurde, offengelegt.

		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>
		<i>Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion</i>	<i>Leitungsorgan – Leitungsfunktion</i>	<i>Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung</i>	<i>Sonstige identifizierte Mitarbeiter</i>
		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>
	Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag				
1	Gewährte garantierte variable Vergütung – Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0,00	1	0,00	0,00
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0,00	0,35	0,00	0,00
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0,00	0,00	0,00	0,00
	Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden				
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0,00	0,00	0,00	0,00
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0,00	0,00	0,00	0,00

	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen				
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0,00	1	1	0,00
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0,00	2,10	0,15	0,00
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
9	Davon: zurückbehalten	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0,00	2,10	0,15	0,00

Tab. 10 Angaben zu Sonderzahlungen an Mitarbeiter (REM2)

### 6.3 Zurückbehaltene variable Vergütung aus Vorjahren<sup>6</sup>

Gemäß den Ziffern iii und iv des Art. 450 Abs. 1 Buchstabe h) CRR II werden die Beträge der ausstehenden zurückbehaltenen Vergütungen aus Vorjahren, aufgeteilt in verdiente und noch nicht verdiente Teile und die Beträge der zurückbehaltenen Vergütung, die während des Geschäftsjahres gewährt, ausgezahlt oder infolge von Leistungsanpassungen gekürzt wurden, detailliert dargestellt.

<sup>6</sup> Die „Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden“ sowie die „Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)“ können hier nicht angezeigt werden, da diese erst in der Zukunft ermittelbar sind.

		<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>	<i>d</i>	<i>e</i>	<i>f</i>	<i>EU - g</i>	<i>EU - h</i>
	<b>Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung</b>	<b>Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen</b>	<b>Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen</b>	<b>Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen</b>	<b>Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden</b>	<b>Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden</b>	<b>Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)</b>	<b>Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden</b>	<b>Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen</b>
1	Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Monetäre Vergütung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Sonstige Formen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	2,23	0,61	1,62	0,00	0,00	0,05	0,61	0,21
8	Monetäre Vergütung	0,97	0,25	0,71	0,00	0,00	0,00	0,25	0,00
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	1,27	0,36	0,91	0,00	0,00	0,05	0,36	0,21
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

12	Sonstige Formen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	5,11	1,21	3,91	0,00	0,00	0,11	1,21	0,44
14	Monetäre Vergütung	2,29	0,50	1,80	0,00	0,00	0,00	0,50	0,00
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	2,82	0,71	2,11	0,00	0,00	0,11	0,71	0,44
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
17	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18	Sonstige Formen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	6,75	1,50	5,25	0,00	0,00	0,15	1,50	0,56

20	Monetäre Vergütung	3,05	0,64	2,41	0,00	0,00	0,00	0,64	0,00
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	2,32	0,47	1,85	0,00	0,00	0,09	0,47	0,17
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	1,38	0,39	0,99	0,00	0,00	0,05	0,39	0,39
23	Sonstige Instrumente	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	Sonstige Formen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	Gesamtbetrag	14,09	3,32	10,78	0,00	0,00	0,31	3,32	1,21

Tab. 11 Angaben zur zurückbehaltenen Vergütung (REM3)

#### 6.4 Anzahl der Personen mit einer hohen Vergütung

Gemäß Art. 450 Abs. 1 Buchstabe i) CRR II wird in der folgenden Tabelle die Zahl der Risikoträger der SCB AG, deren Vergütung sich für das Geschäftsjahr 2023 auf 1 Mio. Euro oder mehr belief, aufgeschlüsselt.

		<i>a</i>
	<i>EUR</i>	<i>Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen</i>
1	1 000 000 bis unter 1 500 000	3
2	1 500 000 bis unter 2 000 000	0
3	2 000 000 bis unter 2 500 000	0
4	2 500 000 bis unter 3 000 000	1
5	3 000 000 bis unter 3 500 000	0
6	3 500 000 bis unter 4 000 000	0
7	4 000 000 bis unter 4 500 000	0
8	4 500 000 bis unter 5 000 000	0
9	5 000 000 bis unter 6 000 000	0
10	6 000 000 bis unter 7 000 000	0
11	7 000 000 bis unter 8 000 000	0
x	Diese Liste ist verlängerbar, sollten weitere Vergütungsstufen benötigt werden.	

Tab. 12 Angaben zu Vergütungen von EUR 1 Mio. oder mehr pro Jahr (REM4)

#### 6.5 Quantitative Angaben zu den Vergütungen nach Geschäftsbereichen

Gemäß § 16 Abs. 2 IVV werden die quantitativen Angaben zum Gesamtbetrag aller Vergütungen, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offengelegt.

<i>Festgehalt gesamt (in Mio. EUR)</i>	<i>Gesamtanzahl der Empfänger der Variablen Vergütung</i>	<i>Variable Vergütung gesamt (in Mio. EUR)</i>	<i>Vergütung gesamt (in Mio. EUR)</i>
44,48	361	21,34	65,83

Tab. 13 Angaben zur Gesamtvergütung gemäß § 16 IVV